

9. Die Planstellen für Arbeitsschutzinspektoren sind mit Fachkräften zu besetzen, die planmäßig auszubilden sind.
10. Zur Erreichung einer ordnungsgemäßen Plan-durchführung ist die Tätigkeit der Arbeitsschutzobleute und -kommissionen durch die Arbeitsschutzinspektoren in Zusammenarbeit mit dem FDGB zu aktivieren und eine entsprechende Schulung planmäßig durchzuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Schulung der Dorfarbeitsschutzkommission zu richten.
11. Soweit Änderungen des Arbeitsschutzplanes unbedingt erforderlich sind, müssen Anträge bis zum 15. Juni 1950 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerium für Planung der Republik vorgelegt werden.

Berlin, den 15. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle  
Minister

Ministerium für Planung

I. V.: Leuschner  
Staatssekretär

Anweisung  
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.

— Arbeit und Sozialwesen —

Vom 20. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die Einrichtungen des Arbeit- und Sozialwesens. Die Aufgaben sind auf dem Formblatt 29a des Volkswirtschaftsplanes\*) festgelegt.
2. Der Plan für Arbeit und Sozialwesen ist von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) nach Quartalen untergliedert, auf die Räte der Städte und Kreise in der Jahressumme

**\*) Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders zugegangenen Sammlung der Formblätter und Nomenklaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.**

und der Untergliederung in Quartale aufzutodlen. Jedem Rat der Stadt bzw. des Kreises ist sein Planteil bis zum 15. Juni 1950 bekanntzugeben.

3. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung den Empfang ihres Planteils bis zum 20. Juni 1950 durch Rückmeldung in doppelter Ausfertigung.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen fassen die Rückmeldungen zusammen. Diese Zusammenfassung muß mit der im Plan für Arbeit und Sozialwesen für das Land festgelegten Entwicklung (Spalte 7 des Formblattes) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Aufteilung des Planes auf die Räte der Städte und Kreise vorzunehmen.

Die überprüfte Zusammenfassung ist in doppelter Ausfertigung durch den zuständigen Minister und den Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu bestätigen und bis zum 30. Juni 1950 an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik gibt eine Zusammenfassung, unterteilt nach Ländern, bis zum 10. Juli 1950 an das Ministerium für Planung der Republik.

4. Die im Kreisplan für Arbeit und Sozialwesen aufgeführten Planziele sind für die Räte der Städte und Kreise verbindlich.
5. Soweit Änderungen unbedingt erforderlich sind, müssen Anträge spätestens bis zum 31. Mai 1950 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerium für Planung der Republik vorgelegt werden.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle  
Minister

Ministerium für Planung

I. V.: Leuschner  
Staatssekretär

Berichtigung

In der zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 407) gehörigen Anlage 4 (auf S. 410) ist in der zweiten Zeile der halbfetten Überschrift das Wort „nicht“ zu streichen.